



Mitgliederordnung Dein Gemüse Selbsterntegärten e.V.

§1 Grundsatz

Diese Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Mitgliedschaft im Verein.

§2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder können zwischen unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft wählen.

§3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglied

Gründungsmitglieder sind alle Personen, die am 12.03.2014 laut Protokoll in der konstituierenden Sitzung anwesend waren.

(2) Vollmitglied

Die Vollmitgliedschaft beinhaltet die Nutzung einer Saison-Parzelle auf einem mit der Anmeldung festzulegenden Standort des Vereins. Der Verein kennt folgende Vollmitgliedschaften:

- a) kleines Vollmitglied: beinhaltet die Nutzung einer 40qm-Parzelle
- b) großes Vollmitglied: beinhaltet die Nutzung einer 80qm-Parzelle

(3) Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem selbst festzulegenden Beitrag.

(4) Sondermitglied

Der Status der Sondermitgliedschaft betrifft alle Mitglieder außer den Mitgliedern nach §3 Abs. (1), die einen ermäßigten oder keinen Beitrag bezahlen. Eine Ermäßigung oder Beitragsfreistellung kann von jeder Person, die Vollmitglied werden möchte, formlos unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden und wird unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Entscheidungswege von diesem bewilligt oder abgelehnt. Weiterhin kann eine Ermäßigung oder Beitragsfreistellung vom Vorstand nach dessen Ermessen für Mitglieder festgelegt werden, ohne dass diese sie beantragen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§4 Erwerb und Verlängerung der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einseitige Erklärung an den Vorstand über das entsprechende Formular auf dem Internet-Auftritt des Vereins. Der Beitritt wird wirksam durch Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Konto des Vereins bzw. Barzahlung nach Absprache mit dem Vorstand.

Voll- und Sondermitgliedschaften sind jedes Jahr nur für eine begrenzte Anzahl von Personen möglich, die der Anzahl der möglichen anzulegenden Parzellen auf den Standorten des Vereins entsprechen.

Mitglieder aus den Vorjahren haben nur dann ein Vorrecht auf eine Mitgliedschaft im Folgejahr, wenn die Beiträge zum festgelegten Stichtag überwiesen werden, danach erlischt das Vorrecht und die freien Mitgliedschaften werden nach Reihenfolge der Neubeitritte vergeben.

Der Beitritt der Gründungsmitglieder erfolgte ohne schriftliche Erklärung durch Anwesenheit in der Sitzung am 12. März 2014.



§5 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach §3 Abs. (1) und §3 Abs. (3) ist unbefristet und kann nach den Vorgaben der Satzung gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft nach §3 Abs. (2) ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu einem festzulegenden Stichtag jeweils um ein Jahr.

Die Mitgliedschaft nach §3 Abs. (4) wird am Ende jedes Kalenderjahres vom Vorstand auf Rechtmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls um ein Jahr verlängert. Wird der Status nicht verlängert, haben die betroffenen Mitglieder die Möglichkeit, durch pünktliche Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu Vollmitgliedern zu werden.

Neben den Mitgliedern nach §3 Abs. (1) sind außerdem die Vorstände, der Kassenwart sowie Mitarbeiter des Vereins von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den in der Beitrittserklärung definierten Standort zu betreten und die ihm zugewiesene Parzelle zu bewirtschaften.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Beteiligung des Mitglieds an Gemeinschaftsaktionen und anfallenden Aufgaben wird ausdrücklich begrüßt, ist aber nicht verpflichtend.

Jedes Mitglied gewährleistet für Informationen die Erreichbarkeit durch E-Mail oder Telefon. Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird.

Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums hat jedes Mitglied alle Materialien, die zur Unterstützung der Pflanzen angebracht wurden, von seiner Parzelle zu entfernen und abzutransportieren.

Mit Ausnahme der Fördermitglieder haben alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ein Stimmrecht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr nach den Vorgaben der Satzung einzuberufen und soll im Sommer stattfinden.

§8 Änderungen

Änderungen der Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§9 Inkrafttreten

Diese Mitgliederordnung tritt am 15.04.2014 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.